

Große Kreisstadt Ehingen (Donau) Alb-Donau-Kreis

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 20.01.2022 folgende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt Ehingen (Donau), (nachfolgend Stadt genannt). Sie dienen der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - Bestattungsbezirk des Friedhof in Ehingen; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Ehingen.
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs in Dächingen; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Dächingen.
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs in Gamerschwang; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Gamerschwang.
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs in Kirchen; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Kirchen.
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs in Mundingen; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Mundingen.
- (4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ih-

rem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Die kirchlichen Friedhöfe bleiben von den Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung unberührt. Jedoch gelten die Vorschriften auch für die städtischen Leichenhallen in den Teilorten

- Granheim
- Kirchbierlingen
- Rißtissen

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderen Anlässen durch die Stadt untersagt werden.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollator, kleine Handwagen und Schubkarren, sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) während einer Bestattung, Beisetzung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen
 - d) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
 - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten / Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten.
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind angeleinte Assistenzhunde
 - g) Abraum und Abfälle der Grabstellen außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen
 - h) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen
 - i) auf Rasenflächen zu lagern
 - j) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - k) Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet oder für Einzelfälle genehmigt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren, Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer - ohne Rückerstattung der für die Zulassung entrichteten Gebühren – zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht in Form der Nutzungsurkunde nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Datenschutzgrundverordnung

Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten Verstorbener und Hinterbliebener erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 7

Särge, Urnen, Sterbewäsche, Tuchbestattungen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge müssen fest gefugt und abgedichtet sein.
- (3) Die Särge dürfen grundsätzlich höchstens 200 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.
- (4) Es dürfen nur Särge aus massivem Holz verwendet werden. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (5) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen verrottbaren Urnen beizusetzen.
- (6) Sterbewäsche darf nicht aus synthetischen Stoffen oder sonstigen nicht verrottbarem Material (z. B. Leder) bestehen.

- (7) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die ggf. zur ritusgemäßen sarglosen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 8 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Im Falle der Durchführung einer Tuchbestattung im Sinne von § 7 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung kann das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

§ 9 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt:

für Fehlgeburten, Ungeborene und für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind	10 Jahre,
für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	20 Jahre.

Auf dem Friedhof Dächingen beträgt die entsprechende Ruhezeit

für Fehlgeburten, Ungeborene und für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind	15 Jahre,
im Übrigen	30 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 15 Jahre.

§ 10 **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus

einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsrechteberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 31 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen, mit Ausnahme von Umbettungen von Urnen, werden in der Regel nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März vorgenommen.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (§12)
 2. Rasenreihengräber (§ 15)
 3. Urnenreihengräber (§ 14)
 4. Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld (§ 16)
 5. Urnenreihengräber im Baumbereich mit Stelen (§ 17)
 6. Urnenreihengräber mit individuellen Grabsteinen (§ 18)
 7. Wahlgräber (§ 13)
 8. Urnenwahlgräber (§ 14)
 9. Urnenwahlgräber mit individuellen Grabsteinen (§ 19)

- 10. Kindergemeinschaftsgrab (§ 20)
- 11. Urnensammelgrab anonym (§ 21)
- 12. Ehrengrabstätten (§ 22)

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter wird – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

Diese Personen haben für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann während und nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 13 **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte – ausschließlich natürliche – Person. Das Nutzungsrecht steht jeweils nur einer Person zu.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren in Ehingen, Kirchen, Gamerschwang und Mundingen, 35 Jahre in Dächingen sowie 10 Jahre für Kinderwahlgräber auf den Friedhöfen in Ehingen, Kirchen, Gamerschwang und Mundingen, 15 Jahre für Kinderwahlgräber auf dem Friedhof in Dächingen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Dies gilt nicht für den Friedhof Mundingen. Hier können aus geologischen Gründen Wahlgräber nur einfachtief sein.
- (5) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist grundsätzlich zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Dies gilt auch bei Mehrfachgräbern hinsichtlich der gesamten Grabstätte.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
 3. auf die Stiefkinder
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 5. auf die Eltern
 6. auf die Geschwister
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben

Nutzungsberechtigte Person innerhalb der einzelnen Gruppen wird die oder der Älteste. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Auf unbelegte Wahlgrabstätten kann jederzeit auf das Nutzungsrecht verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb einer Verleihungszeit und nach Ablauf der Ruhezeit auf eine Wahlgrabstätte verzichtet, so wird für das restliche Nutzungsrecht keine Gebühr zurückerstattet.

Nach Rückgabe kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) In jeder Grabstelle einer Erdbestattungswahlgrabstätte ist die zusätzliche Zubettung von bis zu zwei Urnen zulässig. Die Zubettung einer Urne ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht noch bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne besteht oder mindestens bis dahin verlängert wird (Wahlgrabstätte).

§ 14

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Grabgröße eines Urnenreihengrabes, in dem eine einzelne Urne beigesetzt werden kann, beträgt 100 cm (L) x 80 cm (B).
- (3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab wird auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Es kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15

Rasenreihengräber

- (1) Auf dem Friedhof in Ehingen und Dächingen werden Rasenreihengräber für Sargbestattungen angeboten.
- (2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerens und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf den zentralen Gabentischen abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Auf der Grabstätte abgelegte Gegenstände werden unmittelbar entfernt und entsorgt. In keinem Fall besteht eine Aufbewahrungspflicht.

- (3) Rasenreihengräber werden mit einer bruch sicheren Gedenktafel mit Namensgravur auf einer Metallplatte durch die Stadt gekennzeichnet. Die Gedenktafeln haben die Maße 36 cm x 36 cm. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihengrabstätten für Erdbestattungen.

§ 16

Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld

- (1) Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld sind Urnenreihengrabstätten für die Beisetzung von Aschen Verstorbener.
- (2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf den zentralen Gabentischen abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Auf der Grabstätte abgelegte Gegenstände werden unmittelbar entfernt und entsorgt. In keinem Fall besteht eine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsgrab werden von der Stadt mit einem Gedenkstein mit Namensgravur auf einer Metallplatte gekennzeichnet. Die Gedenksteine haben die Maße 25 cm (Breite) auf 25 cm (Höhe) auf 25 cm (Tiefe). Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenreihengrabstätten.

§ 17

Urnenreihengräber im Baumbereich mit Stelen

- (1) Auf dem Friedhof in Ehingen werden Urnenreihengrabstätten zur Bestattung von Urnen im Baumbereich angeboten.
- (2) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf den zentralen Gabentischen abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Auf der Grabstätte abgelegte Gegenstände werden unmittelbar entfernt und entsorgt. In keinem Fall besteht eine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Durch die Stadt erfolgt eine namentliche Kennzeichnung der beigesetzten Aschen Verstorbener durch das Anbringen von Bronzeschildern an einer Stele unmittelbar

bei der Urne. Für diese Stelen gelten die folgenden Maße:
Breite 25 cm, Höhe 100 cm (sichtbar), Tiefe 20 cm.

- (4) Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner kann auf Wunsch an der gleichen Stele, etwas versetzt, in einer weiteren Urnenreihengrabstätte bestattet werden.
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenreihengrabstätten.

§ 18

Urnenreihengräber mit individuellem Grabstein

- (1) Auf dem Friedhof in Ehingen ist ein Urnenreihengrabfeld mit individuell selbst zu erwerbenden Grabsteinen angelegt. Die Grabsteine dürfen über keinen Sockel verfügen. Diese Grabsteine dürfen eine Breite von 25 cm und eine Höhe von 80 cm (sichtbar) nicht überschreiten. Ihre Tiefe (Mindeststärke) muss mindestens 14 cm aufweisen und darf 20 cm nicht überschreiten.
- (2) Um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf den zentralen Gabentischen abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Auf der Grabstätte abgelegte Gegenstände werden unmittelbar entfernt und entsorgt. In keinem Fall besteht eine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenreihengrabstätten.

§ 19

Urnenwahlgräber mit individuellem Grabstein

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist ein Urnenwahlgrabfeld mit individuell selbst zu erwerbenden Grabsteinen angelegt. In diesen Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabsteine dürfen über keinen Sockel verfügen. Diese Grabsteine dürfen eine Breite von 25 cm und eine Höhe von 80 cm (sichtbar) nicht überschreiten. Ihre Tiefe (Mindeststärke) muss mindestens 14 cm aufweisen und darf 20 cm nicht überschreiten.
- (2) Um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, werden die Urnengräber ausschließlich durch die Stadt bepflanzt und unterhalten. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen nur auf den zentralen Gabentischen abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt,

defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Auf der Grabstätte abgelegte Gegenstände werden unmittelbar entfernt und entsorgt. In keinem Fall besteht eine Aufbewahrungspflicht.

- (3) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten.

§ 20

Kindergemeinschaftsgrab

- (1) Im Kindergemeinschaftsgrab auf dem Friedhof in Ehingen erfolgt anonym die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene. Im Jahr finden zwei Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung statt. Es wird kein Recht an einer Grabstätte erworben.
- (2) Die Beisetzungen in diesem Gemeinschaftsgrab werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern vorgenommen.

§ 21

Urnensammelgrab (anonym)

- (1) Urnensammelgräber sind Grabstätten auf dem Friedhof in Ehingen, in denen die Aschen Verstorbener anonym beigesetzt werden. Es wird kein Recht an einer Grabstätte erworben.
- (2) Beisetzungen in Urnensammelgräber werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen vorgenommen.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung und die Anlage von Ehrengrabstätten obliegen dem Gemeinderat.
- (2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie Grabmale von geschichtlicher, künstlerischer oder baulicher Bedeutung, die als besondere Eigenart eines Friedhofs gelten, werden im Einvernehmen mit den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Stadt nicht entfernt oder verändert werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 23

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Einteilung der Friedhöfe in Grabfelder und Grabstätten sowie deren Belegenheit und Größe sind in einem Friedhofsbelegungsplan dargestellt. Dieser kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 24

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 25

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 26 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Firmenbezeichnungen müssen angebracht werden. Diese dürfen jedoch nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
 - b) auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Einzelgräbern bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche
 - b) auf Doppelgräbern bis zu 1,40 qm Ansichtsfläche
 - c) auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche zulässig; ein stehendes Grabmal inklusive Sockel darf sichtbar nicht höher als 80 cm sein

- d) liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden
 - e) Lichtbilder auf Grabmalen angebracht sind nur bis zu einer Größe von DIN A 6 zulässig
- (5) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zu 2/3 der Gesamtgrabfläche mit Grabplatten abgedeckt werden. Urnengrabstätten dürfen ganz mit einer Grabplatte abgedeckt werden.
- (6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 sowie auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 26

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabzeichen nur aus Holz, die ohne Fundament errichtet werden, zulässig. Sie dürfen die Höhe und Breite eines nach der Grabmalordnung zulässigen stehenden Grabmals nicht überschreiten. Sie sind spätestens nach Ablauf der 2 Jahresfrist durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Im Falle der Verwendung eines QR-Codes auf dem Grabmal wird eine Grabmalgenehmigung nicht erteilt, wenn das Ziel des maschinenlesbaren Verweises Inhalte enthält, die mit der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher unvereinbar ist. Eine zuvor erteilte Genehmigung kann widerrufen und der QR-Code entfernt werden, wenn derartige Inhalte nach Erteilung der Zustimmung im Ziel des Verweises festgestellt werden.

- (7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 27 **Standicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (3) Steingrabmale und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

stehende Grabmale	bis	0,70 m Höhe:	13 cm
	bis	1,20 m Höhe:	14 cm
	bis	1,40 m Höhe:	16 cm
	ab	1,40 m Höhe:	18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 28 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei der Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Sachen entsorgt. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 29 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 28 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Sachen entsorgt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 30 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Stadt gepflanzt oder entfernt werden. Der Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengräber der Verfügungsberechtigte, hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzu-drohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 32

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 33

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) einen Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten ausführt
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt
 - e) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt
 - f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten / Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof bringt
 - i) sich mit und ohne Spielgerät sportlich betätigt
 - j) auf Rasenflächen lagert
 - k) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - l) Druckschriften verteilt

- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 26 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 29 Abs. 1)
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28 Abs. 1)

IX. Bestattungsgebühren

§ 35

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 36

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist gemäß § 2 Abs. 5 KAG verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Stiefkinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 37

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 38

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.

§ 39

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Das gilt nicht für den Fall, dass die Umsatzsteuer bereits einkalkuliert ist.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40

Alte Rechte

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten richtet sich auch nach Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer und soweit sie vom Nutzungsberechtigten nicht nachgewiesen werden können, werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 24.09.2015, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden

ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 20.01.2022

gez.

Alexander Baumann
Oberbürgermeister